

Nachstehend wird der Wortlaut der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Cultural and Intellectual History between East and West“ der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 30. Mai 2016 (Amtliche Mitteilungen 70/2016) und
- der Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Cultural and Intellectual History between East and West“ der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 23. März 2017 (Amtliche Mitteilungen 57/2017)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Cultural and Intellectual History  
between East and West“ der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln  
vom 23. März 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Form und Frist der Anträge
- § 4 Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber
- § 5 Zulassungsausschuss
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang zum und die Zulassung für den Masterstudiengang „Cultural and Intellectual History between East and West“ der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Cultural and Intellectual History between East and West“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der in seiner Gesamtheit mindestens 180 Leistungspunkte (LP) umfasst beziehungsweise diesem Umfang entspricht. Die einschlägigen Studiengänge sind
  - Slavistik
  - Russisch

- Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa  
oder ein anderer philologischer oder geistes- oder sozialwissenschaftlicher Studiengang.

b. Kenntnisse in englischer sowie in einer slavischen Standardsprache auf dem Mindestniveau B1 (GeR). Es müssen Kenntnisse in derjenigen Landessprache auf dem Niveau B1 (GeR) nachgewiesen werden, die an der für den Auslandsaufenthalt gewählten Partneruniversität gesprochen wird (§ 3 Absatz 3).

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungsausschuss der Philosophischen Fakultät. Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene, entsprechend Absatz 1 Buchstabe a) einschlägige Studium bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, jedoch zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 144 LP erbracht worden sind und die geforderten Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b und c vorliegen.

### **§ 3**

#### **Form und Frist der Anträge**

(1) Zulassungen für den Masterstudiengang „Cultural and Intellectual History between East and West“ erfolgen zum Wintersemester; Zulassungen für höhere Fachsemester erfolgen zum Winter- und Sommersemester.

(2) Die Bewerbung und die Nachweise nach Absatz 4 sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 15. Juli (Ausschlussfrist) einzureichen. Bewerbungen von Studierenden oder von Absolventinnen beziehungsweise Absolventen der Universität zu Köln werden eingereicht bei:

Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät  
Master-Zulassungsstelle  
Universität zu Köln  
Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln

Bewerbungen von Studierenden oder von Absolventinnen beziehungsweise Absolventen anderer Hochschulen werden über den externen Dienstleister uni-assist eingereicht.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise über sämtliche in § 2 bestimmte Zugangsvoraussetzungen,
- Hochschulzugangsberechtigung,
- eine schriftliche Versicherung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber in demselben oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, keine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
- eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in LP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in LP (mindestens 144 LP) gemäß § 2 Absatz 3,
- Angabe der Partneruniversität beziehungsweise Partneruniversitäten, an der beziehungsweise denen der Auslandsaufenthalt absolviert werden soll, mit Nachweis der entsprechenden Kenntnisse der Landessprache beziehungsweise Landessprachen auf dem Mindestniveau B1 (GeR),

- Angabe einer Kontaktmöglichkeit für das im Zulassungsverfahren über Skype oder telefonisch durchzuführende Bewerbungsgespräch.

(4) Zur Immatrikulation sind die in Absatz 3 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind zusätzlich Übersetzungen beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin oder einem vereidigten Dolmetscher beziehungsweise Übersetzerin oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Sofern das erste berufsqualifizierende Hochschulstudium zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen ist, können die in Absatz 3 genannten Nachweise in der genannten Form bis zum 15. November des Bewerbungsjahres nachgereicht werden.

#### **§ 4**

#### **Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. Übersteigt in diesem Fall die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die Zahl der vorhandenen Studienplätze, wird unter Berücksichtigung der an den Partneruniversitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Im Fall der Beschränkung der Zahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln in deren jeweils gültiger Fassung.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien in nachstehender Weise aufteilen:

- zu 51% (maximal 51 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses beziehungsweise des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 144 LP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - 1,0 – 1,5 51 Punkte
  - 1,6 – 2,0 40 Punkte
  - 2,1 – 2,3 30 Punkte
  - 2,6 – 3,0 20 Punkte
  - 3,1 – 3,5 10 Punkte
  - 3,6 – 4,0 0 Punkte.
  
- zu 49 % (49 Punkte): Bewertung des über Skype oder telefonisch durchgeführten Bewerbungsgesprächs von ca. 20 Minuten Länge. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - 1,0 – 1,5 49 Punkte
  - 1,6 – 2,0 40 Punkte
  - 2,1 – 2,5 30 Punkte
  - 2,6 – 3,0 20 Punkte
  - 3,1 – 3,5 10 Punkte
  - 3,6 – 4,0 0 Punkte.

Folgende Kriterien werden bei der Bewertung des Bewerbungsgesprächs in die Notengebung einbezogen:

- die Fähigkeit, Verbindungen zwischen den bisherigen Studieninhalten und dem Profil des Studiengangs (interdisziplinäre, quellenbasierte Kulturwissenschaft) herzustellen,
- Vorschläge, vorhandene Sprachkenntnisse (auch über die Zugangsvoraussetzungen hinaus) und Arbeitstechniken im Studiengang anzuwenden und ggf. zu erweitern,
- Ideen für die Praxiselemente (SM 4), ggf. auch in Gruppenarbeit,
- die Fähigkeit und der Wunsch, die verschiedenen im Studiengang repräsentierten Sprachen und Kulturen miteinander zu verbinden und damit zur Entstehung einer übergreifenden Gemeinschaft beizutragen,
- besondere Fähigkeiten und Erfahrungen, die eine internationale Gemeinschaft mit gestalten können (z. B. künstlerische Fähigkeiten, ehrenamtliche Tätigkeiten, Ideen zur Verbindung zwischen Geisteswissenschaften und Zivilgesellschaften).

Die Punkte, die für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses beziehungsweise den zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Notendurchschnitt vergeben wurden, werden mit den für das Bewerbungsgespräch erzielten Punkten addiert. Die sich aus dieser Addition ergebenden Punkte bestimmen den Rangplatz der Bewerberin oder des Bewerbers. Liegen mehrere Bewerbungen punktgleich auf demjenigen Rang, der den letzten zu vergebenden Studienplatz bedeutet, entscheidet die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses beziehungsweise des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts und bei weiterer Gleichheit das Los.

(4) Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Ranglistenplatz hervorgehen müssen.

(5) Der Zulassungsausschuss der Philosophischen Fakultät entscheidet über die Zulassung.

(6) Die Zulassung zum Studium an der Universität zu Köln beziehungsweise die Ablehnung der Bewerbung erfolgt im Namen der Kanzlerin oder des Kanzlers der Universität zu Köln. Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- b. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gewünschten Studiengang den Grad Master of Arts oder Magister Artium bereits erworben hat oder
- c. die Bewerberin oder der Bewerber denselben oder einen Studiengang oder Studienbereich, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder

d. im Falle der Zulassungsbeschränkung die Zahl der vorhandenen Studienplätze bereits durch höher platzierte Bewerberinnen und Bewerber ausgeschöpft wurde.

(8) Soweit die Zulassung auf der Grundlage eines noch nicht abgeschlossenen Studiums erfolgt, wird diese unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Abschlusses erteilt. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber hat das Zeugnis über das erste berufsqualifizierende Hochschulstudium spätestens bis zum 15. November des Bewerbungsjahres einzureichen. Wird der Nachweis nach Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Masterstudium.

(9) Die Zulassung zum Masterstudium kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Studierende die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers im Bewerbungsverfahren erfolgte. Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits immatrikuliert wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudium. Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 5 Zulassungsausschuss**

(1) Für die Organisation zur Feststellung der Zulassungsfähigkeit zu dem Masterstudiengang „Cultural and Intellectual History between East and West“ und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Zulassungsausschuss.

(2) Der Zulassungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Zulassungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Der Zulassungsausschuss ist personengleich mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder, davon zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Der Zulassungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Dem Zulassungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung des Zulassungsverfahrens das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät zur Verfügung.

(8) Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter, vertritt den Zulassungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Zulassungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die durch den Zulassungsausschuss übertragenen Aufgaben und entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Zulassungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Zulassungsausschusses.

## **§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2016/2017.